

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00091 vom 24. September 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2023.00091

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00091 du 24 septembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00091 del 24 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1977, betreibt als Inhaberin des Einzelunternehmens Y.____ in Z.____ ein Lebensmittelgeschäft (Urk. 6/65, Internet auszug des

Handelsregister s des Kantons Zürich vom 13. September 2024). In dieser Eigenschaft ist sie der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als Selbständigerwerbende angeschlossen. Weil sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt (Urk. 6/24, Urk. 6/55, Urk. 6/69, Urk. 6/103), ist sie der Ausgleichskasse überdies als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen (vgl. Urk. 6/5). Zu den Arbeitnehmern von X.____ gehörte im Jahr 2020 unter anderem auch ihr Ehemann, A.____ (Urk. 6/55). Für dasselbe Jahr meldete das kantonale Steueramt Zürich der Ausgleichskasse mit Steuermeldung vom 14. April 2023 ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von Fr. 410'000.-- und ein per 31. Dezember 2020 im Betrieb investiertes Eigenkapital im Betrag von Fr. 463'000.--. Dazu führte das kantonale Steueramt Zürich aus, dass die Steuereinschätzung auf einer Ermessensveranlagung beruhe (Urk. 6/113). Davon ausgehend, dass mit der Ermessensveranlagung die Eheleute X.____ und A.____ zusammen eingeschätzt wurden, zog die Ausgleichskasse vom gemeldeten Einkommen zunächst die von A.____ als Arbeitnehmer in unselbständiger Stellung erzielten Einkünfte ab, wofür sie auf den Eintrag in dessen individuellen Konto (IK) abstellte (Urk. 6/117). Es resultierte ein Einkommen in der Höhe von Fr. 331'355.--, welches sie dem von X.____ im Jahr 2020 aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen gleichsetzte. Danach rechnete die Ausgleichskasse die persönlichen Beiträge wieder auf, weil sie das vom Steueramt gemeldete Einkommen als ein Nettoeinkommen ansah. So gelangte sie zu einem beitragspflichtigen Einkommen in der Höhe von Fr. 367'900.-- (Urk. 6/119). Gestützt darauf setzte die Ausgleichskasse die von X.____ als Selbständigerwerbende für das Beitragsjahr 2020 zu leistenden AHV/IV/EO- und FAK-Beiträge mit Verfügung vom 2. Mai 2023 auf Fr. 38'750.45 (inkl. Verwaltungskosten) fest (Urk. 6/119). Gleichentags erhob sie verfügungsweise Verzugszinsen auf den nachzuzahlenden persönlichen Beiträgen 2020 von Fr. 831.50 (Urk. 6/120).

Dagegen erhob X.____ am 25. Mai 2023 Einsprache. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass gemäss der Steuerauscheidung des kantonalen Steueramtes nur der Betrag von Fr. 283'050.-- auf ihre selbständige Erwerbstätigkeit entfallen würde (Urk. 6/122). Die Ausgleichskasse wies die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 12. September 2023 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden AHV/IV/EO-Beiträge erhoben (Art. 3 f. und Art. 8 f. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG; Art. 2 und Art. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG; Art. 26 und Art. 27 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz, EOG). Zudem unterstehen die obligatorisch in der AHV versicherten Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem ihr Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons (Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, FamZG).

1. 2
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG).

Zur Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist namentlich vom hierdurch erzielten rohen Einkommen der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals abzuziehen. Der Zinssatz entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken (Art. 9 Abs. 2 lit f. AHVG). 1.

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 12. Oktober 2023 Beschwerde. Sie beantragte sinn gemäss, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. September 2023 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet sei, ihre persönlichen Beiträge für das Jahr 2020 gemäss den Ausführungen in der Beschwerde neu festzusetzen (Urk. 1 S. 1-2). Mit Beschwerdeantwort vom 13. November 2023 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 5, unter Beilage der Kassenakten, Urk. 6/1-143), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 14. November 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7).

E. 2.1.1

Das vom kantonalen Steueramt Zürich der Beschwerdegegnerin am 14. April 2023 gemeldete Einkommen in der Höhe von Fr. 410'000.-- beruht auf einer Ermessensbesteuerung. Beim gemeldeten Einkommen handelt es sich um ein Gesamteinkommen beider Ehegatten (vgl. Urk. 6/113). Zur Ermittlung der Einkünfte der Beschwerdeführerin aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind daher in einem ersten Schritt vom gemeldeten Gesamteinkommen in der Höhe von Fr. 410'000.-- allfällige übrige Einkünfte der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes des Jahres 2020 abzuziehen (E. 1).

E. 2.1.2

Die Beschwerdegegnerin ging für die Berechnung des beitragspflichtigen Einkommens der Beschwerdeführerin vom mit Steuermeldung vom 14. April 2023 (Urk. 6/113) gemeldeten Einkommen in der Höhe von Fr. 410'000.-- aus und zog davon das Einkommen des Ehemannes der Beschwerdeführerin ab, wobei ein Einkommen der Beschwerdeführerin von Fr. 331'355.-- resultierte (Urk. 6/113).

E. 2.1.3

) ohne weiteres, dass das kantonale Steueramt die von der Beschwerdeführerin durch den Betrieb ihrer Y.____-Filiale in Z.____ erzielten Einkünfte auf Fr. 283'050.-- schätzte. Diese Ermessensbesteuerung ist auch für das Sozialversicherungsgericht verbindlich (E. 1.4.2). Von diesem auf Fr. 283'050.-- geschätzten Einkommen sind die allfälligen Einkünfte des

Ehemannes der Beschwerdeführerin nicht abzuziehen, weil diese r am Einzel unternehmen nicht beteiligt ist (Sachverhalt Ziff. 1) , sondern gewinnmindernde n Lohn erzielte , der in B.____ zu versteuern ist .

E. 2.1.4

Hierzu bringt die Beschwerdeführerin zunächst vor, dass das satzbestimmende Einkommen in der Höhe von Fr. 410'000.-- entgegen der Ansicht der Beschwerde gegnerin nicht massgebend sein könne. Diesbezüglich sei zu berücksichtigen, dass sie im Jahr 2020 in den Kantonen Solothurn und Aargau Liegenschaftserträge in der Höhe von Fr. 77'000.-- erzielte habe. Für diese Einkünfte sei sie nicht beitragspflichtig (Urk. 1 S. 1). Die Beschwerdeführerin betreibt als Selbständigerwerbende den « C.____ », eine in

Z.____ gelegene Y.____ -Filiale (Internet-Handelsregister des Kantons Zürich vom 13. September 2024; s.a. die bei google.ch [besucht am 13. September 2024] verfügbaren Angaben und Fotos). Angesichts dessen könne n

die von der Beschwerde führerin erwähnten Liegenschaftserträge kaum als Einkünfte aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel

oder auf Geschäftsvermögen qualifiziert werden, dann es fehlt bereits am Zusammenhang zur Tätigkeit der Beschwerde führerin als selbständig

erwerbstätige Lebens mittelverkäuferin (BGE 98 V 88 E. 1). Die Beschwerdegegnerin äusserte sich hierzu nicht gegenteilig. Bedeutsam

ist sodann, dass die Beschwerde führerin ihr Einkommen im Geschäftsbetrieb im zürcherischen Z.____ erzielt. Gemäss §

E. 2.1.5

Zwar beruht diese Bemessung des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens auf einer kantonalen Taxation und nicht wie in Art. 23 Abs. 1 AHVV grundsätzlich vorgeschrieben auf der Veranlagung für die direkte Bundessteuer. Indes sieht Art. 23 Abs. 2 AHVV subsidiär das Heranziehen kantonalen Veranlagungen vor und ist vorliegend einzig die innerkommunale Steuerauscheidung zielführend.

Demnach ist von einem von der Beschwerdeführerin im Jahr 2020 aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen in der Höhe von Fr. 283'050.-- auszugehen.

E. 2.2

Mit seiner Steuerauscheidung 2020 vom 28. Februar 2023 hat das kantonale Steueramt Zürich auch eine Ermessenseinschätzung der Vermögenssteuerwerte vorgenommen (Urk. 3/3). Daraus folgert die Beschwerdeführerin, dass von einem am 31. Dezember 2020 im Betrieb investierten Eigenkapital in der Höhe von Fr. 188'100.-- auszugehen sei (Urk. 1 S. 2). Dagegen wendet die Beschwerde gegnerin zur Recht ein, dass der Zinssatz (E. 1.2) für das Jahr 2020 0 % betragen habe (Urk. 5 S. 2). Weil nach der von Art. 18 Abs. 2 AHVV vorgeschriebenen Berechnung für das Jahr 2020 ein Zinssatz von 0 % resultiert, kann vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit kein Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital abgezogen werden (Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 432 vom 19. Januar 2021). Demnach ist die Höhe des am 31. Dezember 2020 im Betrieb investierten Eigenkapitals für die Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens irrelevant .

Auf die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin ist daher nicht einzugehen.

E. 2.3

Damit verbleibt die Wiederaufrechnung der persönlichen Beiträge (E. 1.3). Die AHV/IV/EO-Beiträge sind gemäss der Formel in Randziffer 1170 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN; Stand 1. Januar 2020) sowie unter Berücksichtigung des im Jahr 2020 auf Einkommen in der Höhe von mindestens Fr. 56'900.-- anwendbaren Beitragssatzes von 9.950

% (vgl. die Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige AHV/IV/EO des BSV, gültig ab 1. Januar 2020) aufzurechnen:

(Fr. 283'050.-- x 100)

=

Fr. 314'325.37

(100 - 9.950)

E. 2.4

Dieser Betrag ist auf die nächsten 100 Franken abzurunden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 AHVG). Damit resultiert ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 314'300.--.

Bei diesem Ergebnis ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. September 2023 (Urk. 2) in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Es ist festzustellen, dass das beitragspflichtige Einkommen der Beschwerdeführerin aus selbständiger Erwerbstätigkeit 2020 Fr. 314'300.-- beträgt. Die Beschwerdeführerin hat gestützt darauf die von der Beschwerdeführerin zu entrichtenden AHV/IV/EO- und FAK-Beiträge zu erheben.

Entsprechend sind die (nicht explizit strittigen bzw. Teil des Einspracheentscheids bildenden) Verzugszinsen (Verfügung vom 2. Mai 2023, Urk. 6/120) neu zu berechnen.

Die durch ein Treuhandunternehmen vertretene Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht,

GSVGer). Aufgrund des vollständigen Obsiegens rechtfertigt sich vorliegend eine ungekürzte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr.

E. 3

Alsdann sind die steuerlich zulässigen Abzüge der Beiträge nach Art. 8 AHVG sowie Art. 3 Abs. 1 IVG und nach Art. 27 Abs. 2 EOG von den Ausgleichskassen zum von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen hinzuzurechnen. Das gemeldete Einkommen ist dabei nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 Prozent aufzurechnen (Art. 9 Abs. 4 AHVG).

E. 4

3; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich AB.2018.00066 vom 9. September 2019 E. 2.2).

E. 5

S. 2, Urk. 6/117). Die Beschwerdeführerin vertritt demgegenüber die Ansicht, dass nur das Einkommen im Betrag vom Fr. 283'050.--, welches vom kantonalen Steueramt Zürich mittels einer durch Ermesseneinschätzung gemäss § 139 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Zürich (StG, OS 631.1) vorgenommenen Steuerauscheidung vom 28. Februar 2023 der Gemeinde Z.____ zur Besteuerung zugewiesen worden sei, Grundlage für die Bemessung der Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit bilden könne (Urk. 1 S. 1, Urk. 3/3).

E. 6

StG mit Hinweis). Wenn das kantonale Steueramt Zürich das von den Eheleuten X.____ und A.____ im Kanton Zürich erzielte Einkommen mit seiner Ermessentaxation mit Fr. 333'000.-- einschätzte, das satzbestimmende Einkommen aber mit Fr. 410'000.-- bezifferte, muss das Steueramt bei seiner Schätzung des satzbestimmenden Einkommens auch ein (ausserkantonales) Einkommen berücksichtigt haben, welches die Beschwerdeführerin nicht durch Betrieb ihres Lebensmittel Ladens in Z.____ erzielte. Der Steuerauscheidung des Steueramtes lässt sich ferner entnehmen, dass die im Kanton Zürich erzielten Einkünfte, welches es auf Fr. 333'000.-- schätzte, im Verhältnis 15 : 85 auf die Gemeinden B.____ und Z.____ verteilt hat (E. 2.3). Ist eine Person in mehreren zürcherischen Gemeinden steuerpflichtig, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerauscheidung vorgenommen, wenn der auf eine Gemeinde, in welcher nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht, entfallende Teil der einfachen Staatssteuer mindestens Fr. 2'000.-- beträgt (§ 191 Abs. 1 StG). Bei der interkommunalen Steuerauscheidung fällt bei einer Einzelkauffrau beziehungsweise einem Einzelkaufmann der gesamte Geschäftsertrag und die Beteiligung am Geschäft der Betriebsgemeinde zu. Dies gilt unter Vorbehalt des Präzipiums der Wohnsitz-/Sitzgemeinde an der einfachen Staatssteuer (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N 16 zu § 191 StG). Eingedenk dessen ergibt sich aus der Steuerauscheidung 2020 vom 28. Februar 2023 (E.

E. 7

00.-- (inkl. Barauslagen und MWS T). Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 12. September 2023 aufgehoben und es wird festgestellt, dass das beitragspflichtige Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin für das Beitragsjahr 2020 Fr. 314'300.-- beträgt. Die Beschwerdegegnerin hat gestützt darauf die von der Beschwerdeführerin zu entrichtenden AHV/IV/EO - und FAK-Beiträge zu erheben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 700.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Krähenbühl Treuhand GmbH - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.